



## Antrag

der Abgeordneten **Dr. Franz Rieger, Alex Dorow, Dr. Martin Huber, Alexander König, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU,**

**Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### Subsidiarität

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche, COM (2017) 257 final; BR-Drs. 400/17**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche, COM (2017) 257 final; BR-Drs. 400/17 Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Es liegt ein Verstoß gegen den Subsidiaritätsgrundsatz (Art. 5 Abs. 3 EUV) vor, da die mitgliedstaatlichen Kontroll- und Auskunftsrechte ausreichend sind und der Vollzug des europäischen Rechts den Mitgliedstaaten vorbehalten ist.

Die Kommission verschafft sich durch diesen Verordnungsvorschlag ein sehr weitgefasstes Informations-

recht gegenüber Unternehmen, um vermeintliche Verstöße gegen EU-Vorschriften prüfen und belegen zu können, obwohl bereits im nationalen (Verwaltungs-)

Recht zahlreiche Auskunftsansprüche der nationalen Behörden gegenüber den Marktteilnehmern bestehen. Des Weiteren können die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auch nicht besser auf Unionsebene verwirklicht werden. Es wird nicht ersichtlich, welchen Mehrwert eigene Ermittlungen der Kommission gegenüber einem koordinierten Vorgehen der Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten haben. Zudem besteht bereits eine grenzüberschreitende Behördenkooperation. Das Binnenmarktinformationssystem IMI oder nationale Kontaktstellen im Verkehrswesen haben sich bei Sachverhalten mit Auslandsbezug als effizient erwiesen. Es besteht kein Bedarf für weitere Behördenstrukturen bzw. für eine zusätzliche Kontrollbehörde auf EU-Ebene.

Zudem greift der Vorschlag übermäßig in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten ein, denen – abgesehen vom europäischen Wettbewerbsrecht – der Vollzug des europäischen Rechts vorbehalten ist. Etwaige Vorteile eines allgemeinen Ermittlungsanspruchs der Kommission stehen nicht im Verhältnis zum damit verbundenen Eingriff in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, nämlich der Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften innerhalb deren Hoheitsgebiet. Der vorliegende VO-Vorschlag betrifft nicht lediglich die angefragten Unternehmen, sondern soll nach der Zielsetzung und den Erwägungsgründen faktisch eine zusätzliche Aufsichtsinstanz neben den nationalen Behörden im Verhältnis zu den Marktteilnehmern sowie eine Kontrollbehörde gegenüber diesen nationalen Aufsichtsstellen schaffen.

Des Weiteren liegt ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip vor (Art. 5 Abs. 4 EUV). Der vorgesehene Auskunftsanspruch der Kommission ist nicht erforderlich und angemessen, um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten. Der Anwendungsbereich des Auskunftsanspruchs beschränkt sich nicht auf vermeintliche Umsetzungsprobleme der Binnenmarktvorschriften, sodass der Auskunftsanspruch durch die Einbeziehung der Bereiche Verkehr, Energie, Umwelt und Landwirtschaft faktisch zu einem allgemeinen Informationsanspruch der Kommission wird. Weder die Argumentation der Kommission, sie benötige im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren zusätzliche Informationsquellen noch ihr Hinweis auf vermeintliche Kommunikationsdefizite zwischen mitgliedstaatlichen Behörden bei grenz-

überschreitenden Sachverhalten werden ausreichend belegt. Die Kommission kann sogar Informationslücken zum Gegenstand von Vertragsverletzungsverfahren machen. Im Verordnungstext wird das Verhältnis zur mitgliedstaatlichen Informationsgewinnung thematisiert (vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2

am Ende), allerdings wird kein Vorrang des mitgliedstaatlichen Handelns festgelegt. Die durch die Verordnung geschaffenen Doppelstrukturen und Belastungen der Unternehmen stehen daher außer Verhältnis zum verfolgten Zweck.